

BGer 9C 243/2022 vom 24. Mai 2022

Bundesgericht, 2022-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_243_2022

FR: TF 9C 243/2022 du 24 mai 2022

IT: TF 9C 243/2022 del 24 maggio 2022

Regeste

Krankenversicherung | Krankenversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die (weiteren) Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 145 V 57 E. 1; 141 V 206 E. 1.1; je mit Hinweisen).

E. 1.2

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Rein appellatorische Kritik genügt nicht. Insbesondere hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt eine qualifizierte Rügepflicht (vgl. BGE 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

E. 2.1

Das kantonale Gericht hat die Abweisung der Beschwerde unter Bezugnahme auf die Vorbringen des Beschwerdeführers begründet.

E. 2.2

Letzterer beschränkt sich in seiner Beschwerdeschrift vom 9. Mai 2022 (Poststempel) - soweit überhaupt sachdienlich - im Wesentlichen auf die Darlegung seiner eigenen Sichtweise. Er beschäftigt sich nicht mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen vorinstanzlichen Erwägungen, indem er weder rügt noch aufzeigt, inwiefern diese im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG offensichtlich unrichtig, d.h. unhaltbar oder willkürlich sein (BGE 146 IV 88 E. 1.3.1 mit Hinweisen) oder auf einer Rechtsverletzung gemäss Art. 95 BGG beruhen sollten. Nachdem eine solche Auseinandersetzung jedoch auch von Laien erwartet wird, vermag die Eingabe - vor allem hinsichtlich der gerügten Grundrechtsverletzungen - den Mindestanforderungen an die Beschwerdebegründung nicht zu genügen. Daran ändern auch die der Beschwerdeschrift beigelegten Eingaben - sofern nicht ohnehin unzulässige Noven (Art. 99 Abs. 1 BGG) - nichts.

E. 3

Auf das Rechtsmittel ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.